



Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/3285

Landesrechnungshof

Postfach 3180

24030 Kiel

Vorsitzender
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Nachrichtlich:

Ministerium für Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Staatssekretär
Dr. Wolfgang Meyer-Hesemann
Brunswiker Straße 16 - 22
24105 Kiel

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Staatssekretär
Dr. Arne Wulff
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
LRH 2

Telefon 0431 6641-3
Durchwahl 6641-410

Datum
30. Juni 2008

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Landesrechnungshof begrüßt die zeitnahe Gesetzesänderung und die damit verbundene Ausbringung der neu zu benennenden Ämter für Regional- und Gemeinschaftsschulen. Gleiches gilt für die Ankündigung, dass der Prozess der Standortkonzentration mit Nachdruck vorangetrieben wird, um die mit der Einführung der neuen Schulsysteme zu erwartenden Mehrkosten zu reduzieren.

Aufgrund der zahlreichen neu geschaffenen Funktionen an den Regional- und Gemeinschaftsschulen und den unterschiedlichen Lehrerlaufbahnen ist das Landesbesoldungsgesetz sehr unübersichtlich geworden. Die Vielzahl der möglichen Konstellationen an den neuen Schulformen kann zu Unstimmigkeiten in der Besoldung führen. So würde ein Rektor der Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrer z. B. als

Leiter einer Gemeinschaftsschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern nach A 13 Z, sein Stellvertreter, wenn er aus der Gymnasiallehrerlaufbahn kommt, nach A 15 (Studiendirektor) besoldet werden.

Bei der Prüfung der kombinierten Systeme an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen stellt der Landesrechnungshof fest, dass der Unterricht in den Regional- bzw. Gemeinschaftsschulen eine Änderung der Lehramtsausbildung (Sekundarstufen I-Lehrer) erfordert. Die Umstellung der Lehrerausbildung auf Bachelor- und Masterstudiengänge wäre der richtige Zeitpunkt dafür. Damit würde eine Entscheidung über die Veränderung der Laufbahn- und Besoldungsstruktur für die Lehrkräfte an den Regional- und Gemeinschaftsschulen notwendig. Diese sollte mit Nachdruck vorangetrieben werden. Erst dann ist eine Anpassung der Lehrerbesoldung sinnvoll. Die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes kann derzeit noch nicht die notwendigen Strukturveränderungen berücksichtigen.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass das Personalkosteneinsparkonzept eine Erhöhung der Personalausgabenbudgets bis einschließlich 2010 nicht vorsieht. Außerdem ist das Ziel der Haushaltssanierung mit Nachdruck zu verfolgen. Sollten Mehrausgaben unvermeidbar sein, sind sie aus dem Personalausgabenbudget des jeweiligen Haushaltsjahres zu erwirtschaften. Dies ist möglich. Das Personalausgabenbudget betrug 2007 1.120,86 Mio. €. Die erwarteten dauerhaften Mehrausgaben betragen voraussichtlich 0,75 Mio. € (= 0,07 %). Darüber hinaus hat das Ministerium für Bildung und Frauen 2006 eine Rücklage für personalwirtschaftliche Zwecke von 8,7 Mio. € bilden können. 2007 konnte es dieser Rücklage weitere 4,0 Mio. € zuführen.

Im Übrigen dürfen die Mehrausgaben nicht aus der Rücklage finanziert werden. § 8 Abs. 12 Satz 2 des Haushaltsgesetzes 2007/2008 erlaubt zwar, Mittel aus der Rücklage für Personalausgaben zu verwenden. Die Finanzierung dauerhafter Personalausgaben daraus ist systemwidrig. Sobald die Rücklage aufgebraucht ist, wird der Haushalt zusätzlich belastet. Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass die ab 2014 erwartete jährliche Mehrbelastung von 750,0 T€ ungefähr dem Ausgabebedarf für 12 Lehrerstellen entspricht.

Der Landesrechnungshof empfiehlt ferner, die Umwandlung der Sonderschulen in Förderzentren, die durch das Schulgesetz festgelegt wurde, ebenso wie die Veränderung der Organisationsstruktur des IQSH in dem Entwurf zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes zu berücksichtigen.

Am Rande ist anzumerken, dass der vorgelegte Gesetzentwurf Ergänzungen bei Ämtern der B-Besoldung enthält, die sich aus organisatorischen Änderungen in der Landesverwaltung bzw. Funktionszuwächsen ergeben (Art. 1 Nr. 1 b des Gesetzentwurfs). Die Ergänzungen sind nicht vollständig. So fehlt das Amt des Wissenschaftsdirektors des Medizin-Ausschusses. Die Funktion ist durch die Neufassung des Hochschulgesetzes (HSG) 2007 geschaffen worden. Der Wissenschaftsdirektor wird für 6 Jahre in einem Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis angestellt und übt die Tätigkeit hauptberuflich aus. Er führt die Geschäfte des Medizin-Ausschusses (§ 33 Abs. 3 und 4 HSG).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Eggeling